



Zahl: 004-1/09-2022

Sitzungsprotokoll

über die
öffentliche Sitzung

am: 29.11.2022

Ort: Gemeindezentrum (Kirchplatz 3, 6321 Angath)

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 22:15 Uhr

Anwesende:

Heimatliste Angath: Frau BGM`in Sandra Madreiter-Kreuzer
Herr BGM`in Stv. Thomas Osl
Frau GR`in Dr. Corinna Sonderegger
Herr GR Stefan Hotter
Herr GR Martin Steiner
Frau GR`in Agnes Danklmaier

Liste für Angath: Herr GV Alois Lettenbichler
Herr GR KR Manfred Wimpissinger
Herr GR Maximilian Angerer
Frau GR`in Katharina Thurnbichler

Die junge FPÖ Angath: Frau GR`in Eva Maria Graf

Entschuldigt:

Nicht entschuldigt:

Zuhörer: anwesend

Noch anwesend: Frau AL Maria Fasching als Schriftführerin

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen. Die Gemeindevertretung zählt 11 Mitglieder, davon anwesend sind 11 Mitglieder; der Gemeinderat ist daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich

Tagesordnung

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung Bebauungsplan FÜRTH Schöffthalweg und Fichtenweg
3. Bericht ÜPA Sitzung vom 09.08.2022
4. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Errichtung der Busbuchten
5. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe an die Firma Hirschhuber für die Planung einer Begegnungszone im Bereich Gemeindezentrum/Kindergarten
6. Beratung und Beschlussfassung Installierung des Raumordnungsausschusses in den bestehenden Infrastruktur- und Umweltausschusses
7. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung der Waldumlage
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung zur Leerstand- und Freizeitwohnsitzabgabe
9. Beratung und Beschlussfassung Förderung Solar und PV Anlagen
10. Beratung und Beschlussfassung Gebührenanpassung für 2023
11. Beratung und Beschlussfassung weitere Vorgehensweise beim Projekt: Wärmenetz Angath
12. Bericht Umweltausschuss zum Thema Nightliner
13. Anträge, Anfragen, Allfälliges
14. Nicht öffentlich: Personalangelegenheiten

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die anwesenden Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

2. Beratung und Beschlussfassung Bebauungsplan FÜRTH Schöffthalweg und Fichtenweg

Die Bürgermeisterin begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den zuständigen Raumplaner Stephan Filzer und den hochbautechnischen Sachverständigen Martin Freudenschuß. Die aktuelle Version des Bebauungsplanes mit den entsprechenden Unterlagen des Raumplaners wurden den Mitgliedern des Gemeinderates mit den Sitzungsunterlagen übermittelt.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass wenn es heute zu einer positiven Beschlussfassung und somit zu einer verkürzten Auflage kommt – die betroffenen Grundeigentümer wieder entsprechend informiert werden. Da es sich um eine verkürzte Auflage handelt (2 Wochen) ist angedacht, dass mit der Kundmachung auch die relevanten Unterlagen mitgeschickt werden, damit die Bürger nicht extra in die Gemeinde kommen müssen. Anschließend übergibt sie das Wort an den Raumplaner DI Stephan Filzer.

Der Raumplaner erläutert wie folgt:

Der Raumplaner erklärt, dass er drei Punkte für die Sitzung vorbereitet hat.

- 1) Erklärung warum der Bebauungsplan überarbeitet werden musste
- 2) wie er die Überarbeitung durchgeführt hat
- 3) das grundsätzliche Verfahren – es handelt sich um ein Regelwerk was eingehalten werden muss. Dabei wird er auch auf die eingegangenen Stellungnahmen eingehen.

Zu 1) Er erklärt, dass er das Archiv von Herrn Lechner angeschaut hat, wie es damals zu diesem Bebauungsplan gekommen ist. Begonnen hat es 2007. Damals hat die Gemeinde beschlossen diesen Bereich für eine Siedlungserweiterung zu verwenden. Ein Teil war gewidmet und der andere

Teil ist 2008 neu gewidmet worden. 2009 gab es bereits den ersten Bebauungsplan. Ua. wurde wegen den geplanten Wohnanlagen ein Bebauungsplan erlassen. Dabei wurde auf die verdichtete Bauweise geachtet. Der Gemeinde war es damals wichtig, einen Bereich mit lockerer Bauweise festzulegen, um darauf Einfamilienhäuser zu schaffen. Damals und heute ist nicht mehr vergleichbar. Der damalige Bebauungsplan ist deshalb nicht mehr aussagekräftig und muss überarbeitet werden.

Wenn eine Verordnung der Gemeinde nicht mehr passt, muss die Gemeinde reagieren.

Zu 2) In einer Stellungnahme steht ua. dass der Bebauungsplan willkürlich gemacht wurde. Bei einem Bebauungsplan kann nur fachlich gearbeitet werden. Es werden die bereits errichteten Gebäude in der Umgebung entsprechend aufgenommen, um eine Mindest- und Höchstdichte zu erhalten. Das bereits errichtete Doppelhaus entspricht nicht dem Bebauungsplan. Es wurde beim Entwurf deshalb nicht mit einbezogen. Nach Rücksprache mit dem Land gab es die Empfehlung das Doppelhaus mit aufzunehmen, da es damals ein Fehler der Behörde war und nicht von den Grundeigentümern. Deshalb wurde der Entwurf geändert. Der Bürgermeisterin war es im Gespräch wichtig, dass die Höchstdichte beibehalten wird. Da dies bei dem Doppelhaus bereits umgesetzt wurde, kann es auch aus fachlicher Seite vertreten werden.

Im „Stammfeld“ wurde einiges beibehalten. Ua. eine offene Bauweise mit einer Mindestbaumassendichte von 1,2 und die Höchstdichte 2,0. Es wurde im unteren Bereich eine Bauhöhe von 9 Meter und im oberen Bereich eine Bauhöhe von 8 Meter festgelegt. Im gesamten Bereich sind max. zwei Stockwerke vorgesehen. Es wurde darauf geachtet, dass es für den Unterlieger keine Verschlechterung gibt. Es ist somit möglich ein großes Einfamilienhaus zu errichten oder ein Doppelhaus – aber es bleibt die offene Bauweise erhalten. Durch die Stellplatzverordnung und die dadurch vorgeschriebenen Parkplätze kann aber verhindert werden, dass zu viele Wohneinheiten gebaut werden. Es wurde nun im Bereich des Doppelhauses eine rechtliche Basis geschaffen, dass sie für zukünftige Bauvorhaben keine Probleme haben.

Die Stellungnahme von Altbürgermeister Haaser, wegen der Straßenbreite wurde berücksichtigt, damit sichergestellt ist, dass die Straßenbreite mit 6 Meter gewährleistet ist.

Drei Grundstücke waren im damaligen Bebauungsplan nicht einbezogen. Es ist aber wichtig, dass auch dieser Bereich im Bebauungsplan enthalten ist. Bei 900 m² könnte man eine Wohnanlage bauen. Es wäre auch möglich gewesen zwei Grundstücke zusammenzulegen und dann wären 1800 m² mit einer Wohnanlage möglich. Es handelt sich um Baulandreserveflächen welche bereits seit über 10 Jahren bestehen. Mit den jetzigen Dichten können sie das Gleiche bauen wie die anderen. Wenn die Grundflächen an einen Bauträger verkauft werden und eine Verdichtung erfolgen soll, kann so sichergestellt werden, dass zuvor die Gemeinde bzw. ein Ausschuss sich zunächst mit dem Projekt auseinandersetzen kann. Wenn das verdichtete Projekt vom Gemeinderat bewilligt werden würde, dann kann ein Raumordnungsvertrag verlangt werden – wenn ein neuer Bebauungsplan beschlossen werden muss. Es soll steuernd eingegriffen werden.

Im Konzept ist auch noch eine lockere Struktur vorgesehen.

GR Max Angerer möchte wissen warum auf den Grundstücken 221/29, 221/30, 221/11 andere Werte sind. Anmerkung: Die Amtsleitung schaut am Server der Gemeinde nach und findet nur Unterlagen für das Grundstück 221/30

GV Alois Lettenbichler will, dass die Bürger zufrieden sind.

Der Bausachverständige erklärt, dass damals keine genauen Höhen vorhanden waren.

GR Maximilian Angerer ersucht um eine Sitzungsunterbrechung um 20.07 Uhr für fünf Minuten.

Raumordnungsfachliche Stellungnahme zu den vier eingelangten Bürgerstellungen:

Bürgerstellungnahme Hr. Josef Haaser vom 18.07.2022:

Altbürgermeister Josef Haaser führt an, dass im Bebauungsplan 2011 die Straßenfluchtlinie im Bereich der vier nordwestlichen Grundstücke an der Haupterschließungsstraße im Abstand von 0,50 m auf den Parzellen festgelegt wurde, um eine adäquate Straßenbreite zu erlangen.

Anmerkung: Wurde in der Überarbeitung berücksichtigt

Bürgerstellungnahme Hr. Frank Hommel vom 15.06.2022:

Hr. Hommel meint, dass die Festlegungen zu massive Eigentumsbeschränkungen führen und hierzu ein öffentliches Interesse vorzuliegen hat. Er meint den Gleichheitsgrundsatz insofern als nicht eingehalten, da in Fürth allgemein höhere Baudichten umgesetzt wurden, als im Planungsgebiet zulässig sind (Wohnhausanlagen, etc.). Das Raumordnungsziel „leistbares Wohnen“ kann seiner Meinung nach nicht erreicht werden.

Anmerkung: Wurde in der Überarbeitung nicht berücksichtigt

Bürgerstellungnahme Frau und Herr Schönsgibl vom 15.06.2022:

Die Grundeigentümer meinen, dass alle Festlegungen zu massiven Einschränkungen führen, die für sie negative Folgen hätten.

Anmerkung: Wurde in der Überarbeitung nicht berücksichtigt

Bürgerstellungnahme Interessengemeinschaft (IG) vom 18.07.2022:

Die IG sieht das bodensparende Bauen als oberstes Ziel. Sie sieht die Rechtsstaatlichkeit als nicht eingehalten.

Es wird die Gemeinde kritisiert, die aufliegenden Unterlagen zurückgehalten zu haben und es hätte Versäumnisse bei der Verständigung gegeben.

Weiters wird die Gleichbehandlung von neu eingereichten Projekten mit bereits bestehenden Gebäuden bzw. Kubaturen kritisiert. Die Herabsetzung der BMD H und die Änderungen der zulässigen Gebäudehöhen werden beeinträchtigt.

Anmerkung: Wurde in der Überarbeitung nicht berücksichtigt

Hierzu ist grundsätzlich anzumerken:

Der Bebauungsplan ist eine Verordnung der Gemeinde (eigener Wirkungskreis der Gemeinde) und ein Planungsinstrument der Örtlichen Raumordnung.

Im Örtlichen Raumordnungskonzept wurde für die gesamte Siedlung Fürth bzw. somit auch für das Planungsgebiet eine Dichtezone 1 festgelegt; gemäß Verordnungstext gilt:

Dichtezone 1

Überwiegend lockere Bebauung z.B. freistehende Ein- und Zweifamilienwohnhäuser,

Kleingewerbe (Anmerkung: Auf Widmungsflächen, die dies zulassen)

Die durchschnittlichen Baudichten im Siedlungsraum Fürth ergeben Werte zwischen 1,10 und 1,70, und entsprechen somit der Dichtezone 1.

Die Ziele der Örtlichen Raumordnung werden in insgesamt 15 Literas beschrieben, wobei neben etlichen anderen wichtigen Zielen, auch der bodensparende Umgang mit den Flächenressourcen ein solches ist.

§ 27 (2) lti. e) die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten verdichteter Bauformen einschließlich der nachträglichen Verdichtung bestehender Bauformen.

Der Bebauungsplan wurde im Hinblick auf die o.a. Sachverhalte erlassen. Die Anhebung der Baumassendichte erfolgte von mindest. 1,00 auf 1,20; die Höchstdichte wurde von 2,00 auf 1,75/1,85 reduziert und liegt über dem Durchschnitt der Siedlung. Die Nutzflächendichte wurde neu festgelegt. Es wurde für wichtig erachtet, dass hinsichtlich Bodensparen der Mindestwert bei 0,30 zu beginnen hat und mit 0,40 bereits eine Fläche von 220 m² netto bei 550 m² Bauplatz erreicht werden kann. Die Gebäudehöhen wurden an die tatsächlichen Geländehöhen der Straße angegliedert, d.h. ab dem Niveau der Straße wurden ggf. Höhenlagen und oberste Punkte Gebäude festgelegt.

Es sei erwähnt, dass der Bebauungsplan Mindestfestlegungen zu enthalten hat und somit den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen hat (nicht Judikaturen).

Die Festlegungen werden raumordnungsfachlich abgewogen und letztlich bestimmt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Bürger grundsätzlich gegen die Herabsetzung der Höchstkubatur aussprechen.

Ungeachtet der Einwendungen bedarf es einer Neubegutachtung in Bezug auf das bestehende Doppelwohnhaus auf den Kleinparzellen Nr. 221/6, 221/31.

Die dort realisierten Dichtewerte sind für gesamten den Planungsbereich mit Ausnahme der Parzellen Nr. 221/12, 221/13, 221/28 anzuwenden.

Mit diesen Dichtewerten sind Gebäude gemäß der ÖRK-Verordnung und qualitätvolle Nachverdichtungen der bestehenden Gebäude zulässig.

Es soll die Verbreiterung der Haupteerschließungsstraße aufgegriffen werden, die Baumassendichte Höchst mit 2,0 beibehalten werden, sowie die Nutzflächendichte Höchst auf den Wert 0,44 (realisiert auf Gst. Nr. 221/6) festgelegt werden.

Das Einfügen der Bauvorhaben in das Orts- und Landschaftsbild ist dabei wie alle weiteren Ziele der Örtlichen Raumordnung nicht außer Acht zu lassen.

Ein generelles Anheben der Baumassendichte in der Dichtezone 1 auf den Wert BMD höchst 2,0 kann nicht befürwortet werden. In diesem vorliegenden Fall ist dies der Festlegung im Bebauungsplan 2011 geschuldet.

Die Empfehlung an den Gemeinderat ist, der Stellungnahme von Herrn Haaser stattzugeben und den anderen nicht stattzugeben.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass der Gemeinderat der Gemeinde Angath in seiner Sitzung am 23.06.2022 zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 beschlossen hat, den vom Planer AB Filzer Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 15.06.2022, Zahl FF086/22

Bezeichnung: Bebauungsplan Fürth – Schöffthalweg und Fichtenweg

Betroffene Grundstücke: 221/12, 221/13, 221/28, 221/27, 221/26, 221/31, 221/6, 221/25, 221/24, 221/4, 221/15, 221/22, 221/20, 221/18, 221/16, 221/23, 221/21, 221/19, KG Angath

Durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Hr. Josef Haaser vom 18.07.2022
- Hr. Frank Hommel vom 15.06.2022
- Frau und Herr Schönsgibl vom 15.06.2022:
- Interessengemeinschaft (IG) gegen den Bebauungsplan vom 18.07.2022

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag:

Wer ist dafür, sich den Ausführungen des Raumplaners anzuschließen und die Stellungnahmen wie folgt zu behandeln:

- Der Stellungnahme von Herrn Hr. Josef Haaser vom 18.07.2022 wird Folge gegeben und wird in der Überarbeitung berücksichtigt
- Die Stellungnahme von Herrn Hr. Frank Hommel vom 15.06.2022 wird nicht berücksichtigt
- Die Stellungnahme von Frau und Herr Schönsgibl vom 15.06.2022 wird nicht berücksichtigt
- Die Stellungnahme von der Interessengemeinschaft (IG) gegen den Bebauungsplan vom 18.07.2022 wird nicht berücksichtigt

Beschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath (7 JA, 4 NEIN GV Alois Lettenbichler, GR KR Manfred Wimpissinger, GR Max Angerer, GR`in Katharina Thurnbichler),

sich den Ausführungen des Raumplaners anzuschließen und die Stellungnahmen wie folgt zu behandeln:

- ***Der Stellungnahme von Herrn Josef Haaser vom 18.07.2022 wird Folge gegeben und in der Überarbeitung berücksichtigt***
- ***Die Stellungnahme von Hr. Frank Hommel vom 15.06.2022 wird nicht berücksichtigt***
- ***Die Stellungnahme von Frau und Herr Schönsgibl vom 15.06.2022 wird nicht berücksichtigt***
- ***Die Stellungnahme von Interessengemeinschaft (IG) gegen den Bebauungsplan vom 18.07.2022 wird nicht berücksichtigt***

Weiters stellt die Bürgermeisterin den Antrag:

Wer ist dafür, gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Stephan Filzer ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 14.06, korr. am 16.9, korr. am 26.09.2022 und 19.10.2022, Zahl FF086/22,

durch zwei Wochen hindurch (und zwar vom 05.12.2022 bis 20.12.2022) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Beschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath ((7 JA, 4 NEIN GV Alois Lettenbichler, GR KR Manfred Wimpissinger, GR Max Angerer, GR`in Katharina Thurnbichler), gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Stephan Filzer ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 14.06, korr. am 16.9, korr. am 26.09.2022 und 19.10.2022, Zahl FF086/22, durch zwei Wochen hindurch (und zwar vom 05.12.2022 bis 20.12.2022) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Anschließend stellt die Bürgermeisterin den Antrag:

Wer ist dafür, dass gleichzeitig gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst wird?

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath ((7 JA, 4 NEIN GV Alois Lettenbichler, GR KR Manfred Wimpissinger, GR Max Angerer, GR`in Katharina Thurnbichler), dass gleichzeitig gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst wird?

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Bericht ÜPA Sitzung vom 09.08.2022

Das Protokoll wurde den Gemeinderäten mit den Sitzungsunterlagen übermittelt.

GR Martin Steiner berichtet von der Prüfung vom 09.08.2022 wie folgt: geprüft wurde der Zeitraum von 01.05-08.08.2022. Es gab keine Beanstandungen.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Errichtung der Busbuchten

Dem Gemeinderat wurde mit den Sitzungsunterlagen das Ausführungsprojekt übermittelt. Der Vergabevorschlag wurde umgehend nach dem Eintreffen ebenfalls an den Gemeinderat übermittelt.

Die Firma AEP hat verschiedene Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen. Laut Vergabevorschlag der Firma AEP wäre die Firma Strabag mit einer Auftragssumme von 110.329,69 der Best- und Billigstbieter. Über die Höhe der vorausverrechneten Leistung wird eine Erbringungsgarantie ausgestellt.

Die Arbeiten würden noch im Dezember 2022 begonnen und je nach Wetterlage ehestmöglich abgeschlossen.

GR Maximilian Angerer will wissen warum zwei Buswartehäuser eingezeichnet wurden.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass dies im Zuge mit den Besprechungen mit der zuständigen Stelle des Baubezirksamtes so festgelegt wurde.

Die Bürgermeisterin stellt folgenden Antrag:

Wer ist dafür, der Firma Strabag laut Angebot den Auftrag für die Errichtung der Busbuchten zu erteilen?

Beschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath ((7 JA, 4 NEIN GV Alois Lettenbichler, GR Manfred Wimpissinger, GR Max Angerer, GR`in Katharina

Thurnbichler), der Firma Strabag laut Angebot den Auftrag für die Errichtung der Busbuchten zu erteilen

GV Alois Lettenbichler erklärt, dass sie sich zu wenig eingebunden fühlen und deshalb gegen das Projekt in dieser Form sind.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass es sich um ein langjähriges Projekt vom alten Gemeinderat handelt und hat darauf hingewiesen, dass sich gerne jeder in der Gemeinde melden kann oder in die Gemeinde kommen kann, dann werden die offenen Fragen gerne erklärt und beantwortet.

GR KR Manfred Wimpissinger erklärt, dass sie damals gegen die Ausführung waren und deshalb jetzt nicht dafür sein können.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe an die Firma Hirschhuber für die Planung einer Begegnungszone im Bereich Gemeindezentrum/Kindergarten

Dem Gemeinderat wurde das Angebot mit den Sitzungsunterlagen bereits übermittelt. Die Verkehrsplanung Hirschhuber und Einsiedler bieten darin eine Studie für eine Begegnungszone im westlichen Ortskern an.

Im ersten Schritt soll eine Studie in Form eines Lageplanes erstellt werden. Diese Studie beinhaltet neben verkehrsberuhigenden Elementen auch Maßnahmen wie eine Einbahnführung und eine Regelung des ruhenden Verkehrs. Angebotssumme brutto Euro 3.150,00

Die Bürgermeisterin stellt folgenden Antrag:

Wer ist dafür, laut Angebot vom 25.10.2022, den Auftrag für die Planung einer Begegnungszone im westlichen Ortskern an die Firma Hirschhuber und Einsiedler zu vergeben?

Beschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath (EINSTIMMIG), laut Angebot vom 25.10.2022, den Auftrag für die Planung einer Begegnungszone im westlichen Ortskern an die Firma Hirschhuber und Einsiedler zu vergeben.

6. Beratung und Beschlussfassung Installierung des Raumordnungsausschusses in den bestehenden Infrastruktur- und Umweltausschusses

Die Bürgermeisterin schlägt vor – da im nächsten Jahr ua. die Verwertung des heuer erworbenen Treichelgrundstückes erfolgen soll, dass der bestehende Infrastruktur- und Umweltausschuss auch die Tätigkeit eines Raumordnungsausschusses übernimmt. Dieser wird sich ua. auch mit etwaigen Widmungsansuchen oder im Vorfeld mit Bebauungsplänen auseinandersetzen.

Die Bürgermeisterin stellt folgenden Antrag:

Wer ist dafür, dass der bestehende Umwelt- und Infrastrukturausschuss auch die Tätigkeit eines Raumordnungsausschusses übernimmt und somit zukünftig die Bezeichnung Umwelt-, Infrastruktur- und Raumordnungsausschuss erhält?

Beschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath (EINSTIMMIG), dass sich der bestehende Umwelt- und Infrastrukturausschuss auch die Tätigkeit eines Raumordnungsausschusses übernimmt und somit zukünftig die Bezeichnung Umwelt-, Infrastruktur- und Raumordnungsausschuss erhält.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung der Waldumlage

Dem Gemeinderat wurde mit den Sitzungsunterlagen bereits die derzeit gültige Verordnung als auch die Vorlage für die neue Verordnung übermittelt.

Die Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage bezieht sich immer auf ein Gesetz der Tiroler Landesregierung. Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber der bisherigen Festlegung um mehr als 5 % erhöht hat, lag die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor. Daher wurde von der Landesregierung mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung zur teilweisen Deckung des jährlichen Personals- und

Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und mit dem Verordnungsblatt 59/2022 kundgemacht.

Die von der Gemeinde bisher festgelegten Umlagesätze ändern sich nicht automatisch. Daher ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage erforderlich.

Da der Abgabensanspruch jeweils mit dem Ablauf des Jahres entsteht, für das die Umlage erhoben wird, sind die neuen Hektarsätze erstmals auf die Vorschreibung der Umlage für das Jahr 2023 anzuwenden, welche bis Ende Mai 2024 zu erfolgen hat.

Dafür ist es aber erforderlich, dass die Gemeinde die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage noch im Jahr 2022 beschließt und kundmacht und dabei den Termin für das Inkrafttreten mit 1.1.2023 festsetzt.

Hektarsätze:

Bezeichnung	ALT	NEU
Wirtschaftswald	22,23	24,45
Schutzwald im Ertrag	11,12	12,23
Teilwald im Ertrag	16,67	18,34 (gibt es derzeit in Angath nicht)

Eine Vorprüfung der Verordnung kann entfallen, da es sich um eine Musterverordnung von Seiten des Landes handelt.

Im Jahr 2022 hatten wir Ausgaben in Höhe von Euro 5.415,46 und Einnahmen (Waldbesitzer und Landesförderung) von Euro 3.485,64. Somit hatten wir 2022 ein Minus von Euro 1.929,82. Ab nächstes Jahr werden die Ausgaben noch höher, da der bisherige Waldaufseher in Pension gehen wird und bereits ein Nachfolger eingestellt wurde. D.h. 2023 werden die Lohnkosten entsprechend steigen.

Die Bürgermeisterin stellt folgenden Antrag:

Wer ist dafür, die Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage wie folgt zu beschließen? Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Angath erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Beschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath (EINSTIMMIG), die Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage wie folgt zu beschließen?

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Angath erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung zur Leerstand- und Freizeitwohnsitzabgabe

Dem Gemeinderat wurde mit den Sitzungsunterlagen bereits die derzeit gültige Freizeitwohnsitzabgabenverordnung übermittelt.

Weiters wurde sowohl das neue Freizeitwohnsitz- und Leerstandsgesetz als auch die Vorlage für die Verordnung übermittelt.

Die Bürgermeisterin informiert die Mitglieder des Gemeinderates wie folgt:

Das Gesetz wird mit 1. Jänner 2023 in Kraft treten, gleichzeitig wird das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG, LGBl. Nr. 79/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 115/2021, außer Kraft treten.

Ab 2023 ist für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden die über einen durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden, eine Leerstandsabgabe zu erheben. Weiterhin zu erheben ist auch die Freizeitwohnsitzabgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz.

Noch im heurigen Jahr 2022 haben die Gemeinden in Bezug auf das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz folgende Schritte zu setzen:

Die Gemeinden haben in Bezug auf die Leerstandsabgabe noch in diesem Jahr eine Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe zu beschließen und kundzumachen.

Weiters erklärt die Bürgermeisterin, dass eine allgemeine Abfrage des Zentralen Melderegisters und des Allgemeinen Gebäude- und Wohnungsregisters zur Ermittlung allfälliger Leerstände nicht vom Gesetz gedeckt und daher nicht erlaubt ist. Solche Abfragen sind nur bei Vorliegen eines konkreten Verdachtes auf Vorliegen eines Leerstandes zulässig.

Die Beträge für die Freizeitwohnsitzabgabe wurden im TFLAG indexiert. Die Gemeinden haben daher die bisher geltenden Verordnungen im Hinblick auf die Abgabenhöhe zu überprüfen. Liegt die festgesetzte Abgabe unter den im Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz festgelegten Mindestbeträgen, so hat der Gemeinderat ebenfalls noch in diesem Jahr eine neue Verordnung zu beschließen und kundzumachen. Nach einer Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeinde derzeit über den festgelegten Mindestbeträgen liegt. In der Gemeinde Angath gibt es derzeit nur noch einen aktiven Freizeitwohnsitz.

Die Bürgermeisterin schlägt vor, sowohl bei der Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe als auch bei der Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe nur den Mindestbetrag zu beschließen.

GR'in Corinna Sonderegger erklärt, dass die Verordnungen dazu führen sollten, Leerstände zu verhindern und mehr Wohnungen auf den Markt zu bringen.

GR Manfred Wimpissinger ersucht um eine Sitzungsunterbrechung 21.03 Uhr.

Die Bürgermeisterin stellt folgenden Antrag:

Wer ist dafür, die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe wie folgt zu beschließen?

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3* des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Angath legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit Betrag: 210,00 Euro
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit Betrag: 420,00 Euro
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit Betrag: 607,50 Euro
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit Betrag: 862,50 Euro
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit Betrag: 1.207,50 Euro
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit Betrag: 1.552,50 Euro
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit Betrag: 1.897,50 Euro
- fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Angath legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit Betrag: 18,75 Euro
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit Betrag: 37,50 Euro
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit Betrag: 52,50 Euro
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit Betrag: 75,00 Euro
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit Betrag: 101,25 Euro
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit Betrag: 131,25 Euro
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit Betrag: 161,25 Euro
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Beschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath (8 JA, 3 NEIN GV Alois Lettenbichler, GR KR Manfred Wimpissinger, GR Max Angerer), die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe wie folgt zu beschließen. 75 % vom Höchstbetrag

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3* des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Angath legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit Betrag: 210,00 Euro***
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit Betrag: 420,00 Euro***
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit Betrag: 607,50 Euro***
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit Betrag: 862,50 Euro***

- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit Betrag: 1.207,50 Euro
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit Betrag: 1.552,50 Euro
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit Betrag: 1.897,50 Euro
fest.

§ 2*

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Angath legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit Betrag: 18,75 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit Betrag: 37,50 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit Betrag: 52,50 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit Betrag: 75,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit Betrag: 101,25 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit Betrag: 131,25 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit Betrag: 161,25 Euro
fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

9. Beratung und Beschlussfassung Förderung Solar und PV Anlagen

Derzeit gibt es in der Gemeinde Angath nur eine Förderung für Solaranlagen. Dieser liegt ein GR Beschluss aus dem Jahr 1995 zu Grunde. Laut dem damaligen Gemeinderatsbeschluss werden 25 % der Landesförderung, max. jedoch 436,00 Euro durch die Gemeinde Angath zugesprochen.

Im Zeichen der Energiewende wäre es aber sicher auch sinnvoll eine Förderung für zukünftige PV Anlagen den Bürgern zu gewähren.

Die Bürgermeisterin schlägt vor, dass sich der Umwelt- Infrastruktur- und Raumordnungsausschuss mit diesem Thema auseinandersetzt und ein Fördermodell ausarbeitet.

Die Bürgermeisterin stellt folgenden Antrag:

Wer ist dafür, dass sich der Umwelt-, Infrastruktur- und Raumordnungsausschuss mit diesem Thema auseinandersetzt und ein Fördermodell ausarbeitet?

Beschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath (EINSTIMMIG), dass sich der Umwelt-, Infrastruktur- und Raumordnungsausschuss mit diesem Thema auseinandersetzt und ein Fördermodell ausarbeitet

10. Beratung und Beschlussfassung Gebührenanpassung für 2023

Normalerweise werden im Dezember die Gebühren für das Folgejahr beschlossen. Herangezogen wird dafür der Juli Index. Das wäre eine Erhöhung von 9,3 %.

In einem Schreiben des ATL erhielten die Gemeinden die Information, dass Gemeinden die im Jahr 2023 gänzlich auf eine Erhöhung der Müllgebühren sowie einer Erhöhung der Beiträge für Kinderbetreuungseinrichtungen (ausgenommen Mittagstisch) für das Betreuungsjahr 2023/2024 verzichten, auf Antrag eine **teilweise Abgeltung** dieser ausgesetzten Erhöhungen erhalten.

Aussetzung Erhöhung Mindestgebühren Wasser und Kanal für 2023

Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 04.10.2022 wird zur Abfederung der Teuerung die in den Richtlinien für die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds und in der Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018 vorgesehene jährliche Anpassung der

Mindestgebühren für die Abwasserentsorgung und für die Wasserversorgung für das Jahr 2023 ausgesetzt. Hier gibt es derzeit noch keine Zusage für eine Ausgleichszahlung.

Zum einen sollen die Gemeinden sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ihre Gemeindefinanzen führen – auf der anderen Seite steht die Teuerungswelle die sowohl den Bürger als auch der Gemeinde einiges abverlangen wird. Die Frage ist inwieweit sich die Gemeinde Angath es sich daher leisten kann, auf die Erhöhung zu verzichten. Wenn die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben nicht decken, dann werden die Reserven angegriffen und keiner weiß wo die Reise hingehet und wann die Inflation wieder geringer ist.

Bisher gab es auch eine Gebühr für die Graböffnung – die Kosten für die Öffnung bei einer Urnenbeisetzung wurden direkt vom Bestatter verrechnet. Die Firma Linser hat den Vertrag zum Ende des Jahres gekündigt. Es wurde eine neue Firma gefunden – diese wird die Kosten zukünftig direkt verrechnen.

Da die Ausarbeitung der Gebührenerhöhung auch ein gewisser Aufwand ist, wollte die Bürgermeisterin zuvor im Gemeinderat abklären wie dieser zu diesem Thema steht.

Da aber im Bereich Wasserversorgung in nächster Zeit erhebliche Kosten auf die Gemeinde zukommen, ist man sich einig, dass zumindest hier die Indexierung erfolgen soll. Bei den Kanalgebühren einigt man sich auf die Hälfte vom Index. Im Bereich Kindergarten- und Müllgebühren soll es 2023 keine Erhöhung geben.

Die Bürgermeisterin stellt folgenden Antrag:

Wer ist dafür, dass die Müll- und Kindergartengebühren im nächsten Jahr nicht erhöht werden

Beschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath (EINSTIMMIG), dass die Müll- und Kindergartengebühren im nächsten Jahr nicht erhöht werden.

Die Bürgermeisterin stellt folgenden Antrag:

Wer ist dafür, dass die Wassergebühren um 9,3 % und die Kanalgebühren um die Hälfte vom Index somit 4,65% erhöht werden?

Beschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath (10 JA, 1 NEIN GR Eva Maria Graf), dass die Wassergebühren um 9,3 % und die Kanalgebühren um die Hälfte vom Index somit 4,65% erhöht werden.

11. Beratung und Beschlussfassung weitere Vorgehensweise beim Projekt:

Wärmenetz Angath

Am 15.11.2022 wurde dem Gemeinderat das Projekt Wärmenetz Angath vorgestellt.

Dieses Projekt liegt ein GR Beschluss von Juni 2020 zu Grunde.

Dieser lautet wie folgt:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath (10 Ja, 1 Nein), die Arbeiten für das Wärmenetz Angath: Grobkonzept und Bedarfserhebung laut dem Angebot Nr. AN GD208 zu vergeben und somit den Auftrag in Höhe von brutto Euro 16.200, -- an die Wasser Tirol zu erteilen. Die Deckung dieser nicht im Voranschlag vorgesehenen Kosten erfolgen über den Jahresüberschuss 2019.

Rechnungslegung erfolgte jedoch erst 2021. Insgesamt wurde 2021 ein Betrag von Euro 11.928,00 an Wasser Tirol Wärmenetz Angath bezahlt.

Das Projekt wäre nur umsetzbar, wenn z.B. die Stadtwerke das Projekt betreiben.

GV Alois Lettenbichler wäre es besser, das Projekt zu schubladisieren, weil es für die Gemeinde nicht umsetzbar ist. Es ist nicht finanzierbar. Die Anschlusskosten sind ebenfalls enorm.

Die Bürgermeisterin stellt folgenden Antrag:

Wer ist dafür, dass die Unterlagen eingefordert werden, man am Projekt interessiert ist, aber dass bis auf weiteres keine weiteren Kosten entstehen dürfen.

Beschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Angath (EINSTIMMIG), dass die Unterlagen eingefordert werden, man am Projekt interessiert ist, aber dass bis auf weiteres keine weiteren Kosten entstehen dürfen

12. Bericht Umweltausschuss zum Thema Nightliner

Im Oktober 2021 erklärte der Bürgermeister die Bereitschaft an der Machbarkeitsstudie des Regionalmanagements „Nightliner Unterland“ teilzunehmen.

Die Bürgermeisterin erteilt der GR`in Dr. Corinna Sonderegger das Wort. 745,00 Euro / Jahr wäre der Kostenanteil für die Gemeinde Angath sein. Wenn jemand eine VVT Jahreskarte hat, kann er den Bus kostenlos nutzen. Geplant wäre eine Umsetzung mit Mitte nächsten Jahres.

13. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Anträge: keine

Anfragen:

GR Maximilian Angerer erkundigt sich über den aktuellen Stand bei der ÖBB, da es schon länger keine Sitzung gab. Die Bürgermeisterin erklärt, dass es eine Begehung der Oberen Dorfstraße gegeben hat. ab April gibt es eine Sperre und dann kann keiner mehr fahren, außerdem werden die Fahrzeuge, welche die Container der Strabag anfahren, über die neue Straße geleitet. Es gehört aber bei der Kreuzung ein entsprechender Hinweis aufgestellt.

Herr BGM`in Stv. Thomas Osl ersucht Herrn GV Alois Lettenbichler um die Information, ob er in Bezug der kostenlosen Entsorgung von den Windeln schon etwas in Erfahrung gebracht hat. In der GV Sitzung im April wurde vereinbart, dass er sich darüber informiert. Geplant wäre ja die Eltern oder Pflegebedürftige dadurch zu entlasten.

GV Alois Lettenbichler erklärt, dass er in der nächsten GV Sitzung darüber berichten wird.

Allfälliges:

- Es wurde ein Angebot für die Umstellung auf LED Leuchtmittel bei den Straßenbeleuchtungen eingeholt. Die Umstellung würde 8.159,40 Euro kosten, dieses Angebot ist für 70 Laternen und wären jetzt im VA 2023 vorgesehen.
- Es wurde ein Angebot für die Errichtung einer PV Anlage auf dem Gemeindezentrum angefordert. Dieses ist zwar noch nicht eingelangt, aber ein geschätzter Betrag wäre im VA 2023 vorgesehen.
- Weiters wird derzeit geprüft, inwieweit man in der Schule ein Notstromaggregat installieren kann, um bei einem möglichen Blackout den Bürgern eine Möglichkeit für eine Unterbringung oder Verpflegung anbieten zu können.
- Wegen der Wohnung im Gemeindeamt fand heute eine Begehung statt. Ein Mustervertrag wird übermittelt und in der nächsten Sitzung würde die etwaige Vergabe auf die Tagesordnung gegeben.
- Nach einem Gespräch von der Bürgermeisterin mit der Ortsstelle Angath vom TVB hat dieser die Hausbesitzer ersucht die Einschaltzeit der Weihnachtsbeleuchtung um 60 % zu verkürzen.
- Am 14.12.2022 findet eine Seniorenweihnachtsfeier im Gemeindezentrum statt.
- Am 17.12.2022 findet das Weihnachtsessen der Gemeinde statt. Anmeldung bitte bis 02.12.

Die Bürgermeisterin erklärt die öffentliche Sitzung um 22:15 Uhr für beendet, die noch anwesenden Zuhörer verlassen den Saal, damit der nicht öffentliche Sitzungsteil beginnen kann.

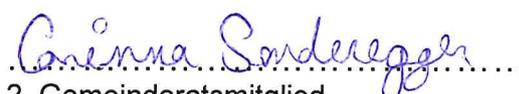
Das Protokoll der öffentlichen Sitzung besteht aus 13 Seiten.

Es wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.


.....
Bürgermeisterin Sandra Madreiter-Kreuzer


.....
Schriftführerin Maria Fasching


.....
Gemeinderatsmitglied


.....
2. Gemeinderatsmitglied